

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.09.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

## **1. Wesen des Jugendringes Minden**

1.1. Die in der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII tätigen freien Träger der Jugendhilfe und Vereinigungen haben sich zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen „Jugendring Minden“ zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und dem Wohle der Kinder und Jugendlichen zu dienen.

1.2. Die Mitglieder des Jugendringes Minden üben untereinander Toleranz und gegenseitige Achtung. Der Jugendring Minden beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der angeschlossenen Vereinigungen.

1.3. Der Jugendring Minden verhält sich parteipolitisch neutral.

1.4. Der Jugendring Minden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **2. Zweck des Vereins**

Zweck des Jugendringes Minden ist die Förderung der Jugendhilfe:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend Mindens sowie über regionale, nationale und internationale Grenzen hinaus zu fördern;

2.2. Durch Erfahrungsaustausch an der Lösung jugendspezifischer Probleme mitzuwirken und den Kindern und Jugendlichen in sittlicher, sozialer, staatsbürgerlicher und kultureller Hinsicht zu dienen;

2.3. Zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts auf Stadtebene Vorschläge zu machen, Stellung zu nehmen und tätige Mitarbeit zu leisten;

2.4. Mit der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit und deren Einrichtungen zusammenzuarbeiten und ihnen, der Öffentlichkeit, den Volksvertretern und den Behörden gegenüber die Interessen und Rechte der freien Kinder- und Jugendarbeit zu vertreten;

2.5. Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen gegebenenfalls in Verbindung mit dem Jugendamt der Stadt Minden oder anderen Trägern anzuregen, zu planen und durchzuführen;

2.6. Internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen;

2.7. Die nicht in Jugendgruppen organisierten Kinder und Jugendlichen durch geeignete Veranstaltungen anzusprechen und zur Mitarbeit anzuregen;

2.8. Die Arbeit des deutschen Bundesjugendringes und des Landesjugendringes von Nordrhein-Westfalen zu unterstützen;

2.9. Das friedliche Zusammenleben miteinander, auch unterschiedlicher Kulturen auf Grundlage verfassungsgemäßer demokratischer Werte zu fördern und allen autoritären, totalitären, nationalistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen entgegenzuwirken;

2.10. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern.

### **3. Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied des Jugendringes Minden kann jede in der Stadt Minden in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Vereinigung werden.

3.2. Voraussetzung ist:

3.2.a. eine im wesentlichen jugendpflegerische Betätigung nach Zielsetzung und tatsächlicher Arbeit der Vereinigung auf der Basis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

3.2.b. ein 1/2jähriges Bestehen;

3.2.c. die Anerkennung der Satzung des Jugendringes.

3.3. Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien und solchen die diesen gleichzusetzen sind, ist nicht möglich.

3.4. Einzelpersonen können ebenfalls Mitglied im Jugendring werden, wenn Sie:

3.4.a. die Satzung des Jugendringes anerkennen;

3.4.b. eine mindestens dreijährige, kontinuierliche Tätigkeit in einem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vorweisen können;

3.4.c. sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Belange einsetzen.

3.5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind die Erklärungen entsprechend der Ziffer 3.1a)-c) bzw. Ziffer 3.3a)-c) beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet allein die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3.6. Der Austritt einer Mitgliedervereinigung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

3.7. Ein Antrag auf Ausschluss einer Vereinigung kann vom Vorstand, vom Arbeitsausschuss und von jeder anderen Mitgliedsvereinigung unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.

3.8. Über diesen Antrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3.9. Ein Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt.

3.10. Organisationen und Einzelpersonen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, die die Zwecke des Jugendring Minden fördern wollen, können sich dem Jugendring als fördernde Mitglieder kooperativ anschließen. Fördernde Mitglieder gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Arbeitsausschuss.

#### **4. Organe**

Organe des Jugendringes Minden sind:

4.1. die Vollversammlung

4.2. der Arbeitsausschuss

4.3. der Vorstand

#### **5. Vollversammlung**

5.1. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Mitgliedsvereinigungen (von denen ein Vertreter nicht älter als 25 Jahre sein soll), den Einzelmitgliedern und den fördernden Mitgliedern.

5.2. Die Vollversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Mitgliedsvereinigungen/ Einzelmitgliedern dies schriftlich beantragen.

5.3. Die stimmberechtigten Vertreter/ Einzelmitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich (Poststempel) mit einem Delegiertenausweis und der Tagesordnung einzuladen. Vertreter/ Einzelpersonen ohne Delegiertenausweis sind nicht stimmberechtigt.

5.4. Den/die Koordinator/in Jugendarbeit/ Jugendschutz der Stadt Minden oder sein/e Vertreter/in ist als beratendes Mitglied zur Vollversammlung einzuladen.

5.5. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Bei Bedarf können einzelnen Tagesordnungspunkte nicht öffentlich verhandelt werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

5.6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsvereinigungen/ Einzelmitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird nach 30 Minuten eine erneute Vollversammlung einberufen, die mit den dann Anwesenden beschlussfähig ist.

5.7. Beschlüsse werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Personalwahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten/ Einzelmitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

5.8. Aufgabe der Vollversammlung ist es, über die jährlich zu leistende Jugendarbeit zu beraten und zu beschließen, zwei Kassenprüfer zu wählen und dem Vorstand nach vorgelegtem Jahresbericht Entlastung zu erteilen. Die Vollversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses jeweils für ein Jahr.

5.9. Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Auf Antrag kann die Niederschrift den Mitgliedsvereinigungen/Einzelmitgliedern per e-Mail zugesandt werden.

5.10. Die Vollversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

## **6. Arbeitsausschuss**

6.1. Der Arbeitsausschuss wird vom Vorstand und maximal 9 Vertretern der Mitgliedsvereinigungen/ Einzelmitglieder gebildet.

6.2. Die Vertreter im Arbeitsausschuss werden von der Vollversammlung vorgeschlagen und gewählt.

6.3. Zur Sitzung des Arbeitsausschusses ist eine Woche vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. An den Sitzungen soll der/die Koordinator/in Jugendarbeit/Jugendschutz oder sein/e Vertreter/in mit beratender Stimme teilnehmen.

6.4. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ein Vorstandsmitglied und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

6.5. Der Arbeitsausschuss bereitet die Vollversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf und bearbeitet die von der Vollversammlung ihm übertragenen Aufgaben.

6.6. Über die Sitzungen des Arbeitsausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom Schriftführer mit der Einladung zur nächsten Arbeitsausschusssitzung an die Mitglieder des Arbeitsausschusses versendet.

## **7. Vorstand**

7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die in getrennter und auf Antrag aus der Vollversammlung geheimer Wahl von der Vollversammlung für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt werden. Das Amt des Schriftführers oder des Kassenwartes kann in der Person des stellvertretenden Vorsitzenden vereinigt sein. Die Wahl des 1.Vorsitzenden und des Kassenwartes findet um zwei Jahre versetzt

zur Wahl des 2.Vorsitzenden und des Schriftführers statt. Muss ein Amt innerhalb einer Wahlperiode neu besetzt werden, so wird die Nachfolgesperson zunächst für die ursprüngliche Restlaufzeit der Wahlperiode gewählt.

7.2. Wählbar als Vorsitzender und Stellvertreter sind, wer mindestens 1 Jahr in der Jugendarbeit in Minden tätig ist. Eine Neuwahl hat jederzeit zu erfolgen, wenn 2/3 der Mitgliedervertreter der Vollversammlung es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Wiederwahl ist zulässig.

7.3. Kann nach Ablauf einer Wahlperiode das Amt des 1.Vorsitzenden oder können mindestens zwei andere Vorstandsämter nicht wiederbesetzt werden, so bleiben der/die Amtsinhaber für eine Frist von höchstens 120 Tagen im Amt. Innerhalb dieser Frist ist eine erneute Vollversammlung mit dem Ziel der Besetzung der Vorstandsämter durchzuführen. Für den Fall, dass das Amt des 1.Vorsitzenden oder die zwei anderen Vorstandsämter weiterhin nicht besetzt werden können, wird der Jugendring Minden aufgelöst.

7.4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, führt den Vorsitz im Arbeitsausschuss und die Geschäfte des Jugendringes Minden.

7.5. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, zusammen mit zwei weiteren Vertretern des Arbeitsausschusses wichtige Entscheidungen für den Jugendring fällen. Diese getroffenen Entscheidungen sind dem Arbeitsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

7.6. Die Protokolle über die Sitzung führt der Schriftführer.

7.7. Neben den bekannten Vertretern der Jugendvereinigungen kann der Vorstand weitere Mitarbeiter und Berater zur Erfüllung seiner Aufgaben heranziehen. Diese müssen dem Arbeitsausschuss vorgestellt und von ihm bestätigt werden. Die Mitarbeiter haben beratende Stimme im Arbeitsausschuss und in der Vollversammlung.

7.8. Aufgrund von besonderen Veranstaltungen oder Anlässen kann der Arbeitsausschuss Sonderausschüsse bilden.

## **8. Finanzierung, Mittel des Vereins, Auflösung des Jugendringes, Satzungsänderung und Inkrafttreten der Satzung**

8.1. Die Kosten des Jugendringes werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, durch Zuschüsse der Stadt Minden und gegebenenfalls anderer Kommunen sowie durch Spenden gedeckt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8.4. Die Anordnung von Zahlungen ist Angelegenheit des Vorstandes. Verfügungsberechtigt über die Konten des Jugendringes Minden sind der Kassenwart und der 1.Vorsitzende.

8.5. Der Vorsitzende hat in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart einmal im Jahr der Vollversammlung über die Finanzen und Ausgaben Bericht zu erstatten. Die Belege sind nach Abschluss des Geschäftsjahres den Kassenprüfern vorzulegen.

8.6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Jugendringes Minden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen von den vorhandenen Vermögenswerte 25 Prozent dem Jugendring Minden-Lübbecke und 75 Prozent dem Verein Jugendfreizeit Minden zu. Der Jugendring Minden-Lübbecke wird mit der Wahrnehmung der unter Punkt 2 dieser Satzung definierten Aufgaben des Jugendring Minden für das Gebiet der Stadt Minden betraut. Die Mitgliedsvereine des Jugendring Minden können dem Jugendring Minden-Lübbecke beitreten bzw. dort durch eigene übergeordnete Organisationen vertreten werden. Der Verein Jugendfreizeit Minden übernimmt die in dessen Satzung definierten Aufgaben vom Jugendring Minden.

8.7. Der Jugendring kann aufgelöst werden, wenn dazu ein schriftlicher Antrag vorliegt, der von einem Drittel der Mitgliedervereinigungen unterschrieben sein muss. Die Vollversammlung beschließt darüber mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Der Jugendring wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen gem. 7.3. dieser Satzung erfüllt sind.

8.8. Die Satzung kann jederzeit aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages einer Mitgliedervereinigung, auf Anregung des Arbeitsausschusses bzw. aufgrund gesetzlicher Notwendigkeiten durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung geändert werden. Satzungsänderungsanträge sind spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung schriftlich vom Vorstand zu verschicken.

8.9. Diese Satzung tritt am 27.09.2018 in Kraft. Die Satzung vom 15.06.2016 verliert mit gleichem Tage ihre Gültigkeit.